



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

München, 02.07.2019

### Anfrage

### **Geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume im Eggarten - Ist mit ihrem Schutz eine Bebauung naturschutzfachlich vereinbar und welcher Bedarf an Ausgleichsflächen würde ausgelöst?**

Die Eggartensiedlung ist ein für Münchner Verhältnisse äußerst dünn besiedelter Bereich. Weite Teile sind der natürlichen Sukzession überlassen und frei von Störungen. In unmittelbarer Nähe befinden sich kartierte Biotope. Es liegt daher nahe, dass auch in der Eggartensiedlung Pflanzen und Tiere vorkommen, die den gesetzlichen Schutz als Biotop mindestens auf Teilflächen begründen. Dabei besteht der Schutz als Biotop kraft der Eigenschaften der Fläche, nicht erst nach einer erfolgten Kartierung. Nur gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler müssen rechtsverbindlich festgesetzt werden.<sup>1</sup>

Nach Auskunft aus der Bürgerschaft kommen in der Eggartensiedlung streng geschützt Tierarten, u.a. mehrere Fledermausarten, die Zauneidechse und sogar die Wechselkröte vor. Trockenrasen und Gebüsche trockenwarmer Standorte wären als Biotope einzustufen. Altbäume und Gebäude dienen als Niststätten, Aufzuchtsräume und Winterquartiere verschiedenster Tierarten. Sollten sich diese Beobachtungen bestätigen, stellt sich die Frage, ob bei Bebauung ein Ausgleich nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz überhaupt möglich ist und welchen Flächenbedarf dieser Ausgleich auslösen würde.

### **Ich frage deshalb:**

1. Welche nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten kommen in der Eggartensiedlung vor?
2. Welche nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Art. 23 Bayerischen Naturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope kommen in der Eggartensiedlung vor? Welche könnten nach der gegenwärtigen Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes hinzukommen?
3. Welche in § 29 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile kommen in der Eggartensiedlung vor und könnten demnach rechtsverbindlich festgesetzt werden? Welche könnten nach der gegenwärtigen Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes hinzukommen?
4. Wären die Eggartensiedlung bzw. Bestandteile dieser, der Qualität nach geeignet zum Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz erklärt zu werden?
5. Welche Eingriffe sind naturschutzrechtlich denkbar und können mit den in § 15 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Anforderungen in Einklang gebracht werden? Sind zumutbare Alternativen denkbar, durch welche Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne von § 15 vermieden werden können? Was ist in diesem Kontext unter „gleichem Ort“ zu verstehen?
6. Wie groß könnte der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Bebauung der Eggartensiedlung ausfallen?
7. Welche Erfahrungen wurden in München bezüglich des Erfolges von Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume gemacht? Wie sind die Erfolgsaussichten für wahrscheinlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen in der Eggartensiedlung einzustufen?

### **Tobias Ruff (ÖDP)**

<sup>1</sup> [www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009), [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG)

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München  
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: [t.ruff@oedp-muenchen.de](mailto:t.ruff@oedp-muenchen.de)